

## **Statuten des Vereins „Verein zum Schutze der Geschädigten von Madoff“**

### **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Verein zum Schutze der Geschädigten von Madoff".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit sowohl auf Österreich, die Europäische Union sowie Drittstaaten.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

### **2. Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Interessen von natürlichen Personen und/oder juristischen Personen, die insbesondere im Zusammenhang mit den Fonds „Herald (Lux)“ sowie dessen Teilfonds „Herald (Lux) Absolute Return“, „Herald USA“ sowie dessen Teilfonds „Herald USA Segregated Portfolio One“, „Thema Hedged US Equity“, "Primeo Select Fund" sowie des "Primeo Executive Fund" und/oder allfälliger weiterer Gesellschaften und/oder natürlicher Personen, welche mit den vorgenannten Fonds direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich, vertraglich oder faktisch im Zusammenhang stehen, geschädigt wurden („Madoff-Geschädigte“).
- 2.2 Der Verein hat auch den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu fördern sowie zur Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen.

### **3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen
  - 3.2.1 Öffentlichkeitsarbeit zur kontinuierlichen Unterstützung des Meinungsbildungsprozesse;
  - 3.2.2 Erarbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von neuen Informationen im Zusammenhang mit Veranlagungen bei dem unter Punkt 2.1 genannten Fonds und mit ihnen im Zusammenhang stehenden natürlichen und juristischen Personen.
  - 3.2.3 Erarbeitung von Stellungnahmen und inhaltlichen Positionen gegenüber allen in Betracht kommenden Institutionen, Gesellschaften, natürlichen Personen und Vereinen;

3.2.4 Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Symposien.

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

3.3.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

3.3.2 Erträge aus Veranstaltungen und

3.3.3 sonstige Zuwendungen.

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

Alle Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein.

5.2 Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt über schriftlichen Antrag des potentiellen Mitglieds.

5.3 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

5.4 Vor Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

6.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand (Punkt 11) zu erklären. Er wirkt am Ende desjenigen Monats, in dem er erklärt wird. Mitgliedsbeiträge für ein bereits begonnenes Kalenderjahr werden nicht refundiert.

6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

6.3.1 das Mitglied Beitragspflichten gegenüber dem Verein drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist;

6.3.2 das Konkursverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;

6.3.3 ein anderer wichtiger Grund vorliegt wie z.B. Maßnahmen durch das Vereinsmitglied gesetzt werden, die den Vereinszielen widersprechen oder ein zweimaliger Verstoß gegen Punkt 7. der Vereinsstatuten;

6.4 Der Ausschluss bedarf eines Antrages. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung (Punkt 9.). Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zu geben, zu dem Ausschlussgrund in der Mitgliederversammlung Stellung nehmen zu können.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

7.1 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

7.2 Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins.

7.3 Jedes ordentliche Mitglied kann schriftliche und mit einer Begründung versehene Anträge zur Behandlung auf der nächsten Generalversammlung an den Vorstand (Punkt 13.) stellen.

7.4 Jedes ordentliche Mitglied hat Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beträge und deren Fälligkeit setzt der Vorstand (Punkt 9.) fest.

## **8. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

8.1 die Generalversammlung (Punkt 9. und 10.); und

8.2 der Vorstand (Punkt 11. und 12.).

## **9. Generalversammlung**

9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung als Zusammenkunft aller ordentlichen Mitglieder. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins.

9.2 Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich – innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres – stattzufinden.

9.3 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen begründeten Antrag von 1/10 der ordentlichen Mitglieder binnen vier Wochen statt.

9.4 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin via Telefax oder via E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.5 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand via Telefax oder via E-Mail einzureichen.

9.6 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.7 Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Punkt 9.7) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.9 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen der Status des Vereins geändert

oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, übernimmt jene Person den Vorsitz, die in einer ad hoc durchzuführenden Wahl relativ die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## **10. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund;
- 10.2 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein;
- 10.3 Entlastung des Vorstandes;
- 10.4 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 10.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- 10.6 Auswahl des Rechnungs- bzw. Abschlussprüfers; und
- 10.7 Mitglieder auszuschließen.

## **11. Vorstand**

11.1 Der Vorstand des Vereins besteht zumindest aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand kann darüber hinaus über maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder verfügen. Der Vorstand wird – vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen - von der Generalversammlung für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. In der Geschäftsordnung können u.a. Ressorts für die einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt werden.

- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3 Die Funktionsdauer des ersten Vorstandes dauert bis zur Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2009. Danach beträgt die Funktionsdauer des Vorstands zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 11.4 Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf ein allfällig verbleibendes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5 Der Vorstand soll einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammentreten und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei anwesend sind.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei dem Vorstandsvorsitzenden bei Uneinigkeit ein Dirimierungsrecht zukommt. Besteht der Vorstand jedoch lediglich aus zwei Mitgliedern, so sind seine Beschlüsse einstimmig zu fassen.
- 11.7 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 11.8 Ein Vorstandsmitglied hat bei Vorstandssitzungen das Protokoll zu fertigen und gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 11.9 Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.
- 11.10 Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein mit selbständiger Vertretungsbefugnis nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 11.11 Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.

## **12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.2 Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins;
- 12.3 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses;
- 12.4 Entscheidung über die Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- 12.5 Beschlüsse der Generalversammlungen durchzuführen; und
- 12.6 auf Anträge der Mitglieder zu antworten.

### **13. Rechnungsprüfer**

- 13.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 13.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 13.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punktes 11.7 sinngemäß.

### **14. Rechnungsabschluss und Jahresvoranschlag**

- 14.1 Die laufenden Ausgaben des Vereins werden durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Für Investitionen oder einmalige Maßnahmen können auf Beschluss des Vorstandes Umlagen beschlossen werden.
- 14.2 Der Rechnungsabschluss für das abgelaufene und der Jahresvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr werden vom Vorstand aufgestellt.

14.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **15. Schlichtungseinrichtung**

15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.

15.2 Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vereinsvorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Der andere Streitteil macht innerhalb von sieben Tagen seinerseits eine Person des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage eine dritte Person zum Präsidenten der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

15.3 Die Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **16. Auflösung des Vereins**

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

16.3 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung dergestalt zu verwenden, dass dieses Vermögen einem gemeinnützigen Verein zufällt, welcher gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Wien, am 19.03.2009